

Änderungen der Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

1).

Ziff. 1.6 wird gestrichen:

~~Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVA/VG zu § 44 LHO, ergänzt durch diese Richtlinie und den Zuwendungsbescheid. Bei Widersprüchlichkeiten gehen die Regelungen aus der Richtlinie und dem Zuwendungsbescheid vor.~~

Ziffer 1.7 alt wird Ziffer 1.6 neu.

Satz 6 von Ziff. 6.1 wird gestrichen:

~~Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung, wonach Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind, findet insoweit keine Anwendung.~~

2)

Ziffer 2.2 Satz 3 lautet neu:

Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge ~~bestimmte~~ **als** Mindestanforderungen **Niederflurigkeit oder Low-Entry besitzen. Zudem sind bestimmte Anforderungen an** Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie bestimmte Fahrzeugtypen **zu** erfüllen.

Ziff. 2.2 Satz 4 wird gestrichen:

~~Diese Mindestanforderungen selber sind keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; die damit verbundenen Kosten sind nicht ausgleichsfähig.~~

3)

Ziffer 4.1 lautet neu:

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt **jeweils** ~~als Anteilfinanzierung~~ **Festbetragsfinanzierung** für gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale gem. Anlage 1.

Ziff. 4.3 erhält die folgende Fassung (Ergänzungen in Fettschrift)

Für die Erreichung der in Anlage 1 genannten höheren Beförderungsqualität und -Sicherheit wird ein pauschaler Zuschuss pro zusätzlichem Sitzplatz gewährt, der über die Anzahl von 35 Sitzplätzen je Fahrzeug im Neufahrzeug zur Verfügung gestellt wird und die Gesamtzahl von 55 Sitzplätzen nicht übersteigt. **Dies gilt auch für max. 2 Klappsitze.** Für den Einsatz von sog. „Mehrzweckflächen“ wird eine Förderung im Wert von maximal sechs Sitzplätzen gewährt. **Die Förderung einer Mehrzweckfläche (im Wert von 6 Sitzplätzen) kann in Anspruch genommen werden ab der 2. Mehrzweckfläche. Die anrechenbaren Faktoren für die erhöhte Sitzplatzkapazität (Bestuhlung und Mehrzweckfläche) ist auf insgesamt max. 20 pro Fahrzeug begrenzt.** Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.

Ziffer 4.4 erhält die folgende Fassung (Ergänzungen in Fettschrift):

~~Für die~~ **Die Förderung der fahrgastorientierten Merkmale** in Anlage 1 hat grundsätzlich Vorrang vor den ~~genannten Mehrkosten~~ **Merkmalen** für die Beschaffung und den Einsatz alternativer Antriebstechniken je Fahrzeug wird eine Förderung von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt **oder vor Ersatzbeschaffungen (Aussonderung älterer Fahrzeuge nach Ablauf ihrer Zweckbindung).**

4)

Anlage 1 (gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale) und die Erläuterungen zur Anlage 1 wurden aktualisiert und gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Präambel

Die vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster haben mit dem Ziel, eine im Grundsatz einheitliche ÖPNV-Förderung für das gesamte Münsterland zu gewähren, eine Förderrichtlinie erarbeitet. Diese Richtlinie regelt die Weiterleitung der Mittel aus dem ÖPNVG NRW (Pauschale nach § 11 Abs. 2) an die im Münsterland im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen.

Durch Anwendung der gemeinsamen Förderrichtlinie soll für die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

- den Fahrgästen weiterhin ein qualitativ hochwertiger ÖPNV angeboten und damit der Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV verstärkt werden,
- der ÖPNV als verbundenes System weiter gestärkt werden,
- ein einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtssicherer Förderzugang für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen gewährleistet und damit „Fördertourismus“ vermieden werden.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

1.1 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind § 10 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

1.2 Den Aufgabenträgern in Nordrhein-Westfalen wird eine Pauschale aus den Mitteln des Regionalisierungsgesetzes des Bundes gewährt. Entsprechend werden mindestens 80 vom Hundert der Pauschale für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Der übrige Teil der Mittel ist von Aufgabenträgern selbst für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private juristische Personen, Zweckverbände, Gemeinden oder Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen innerhalb des geografischen Geltungsbereichs dieser Richtlinie erfüllen. Die Aufgabenträger entscheiden über den Umfang und die Verwendung der übrigen Mittel.

1.3 Zuwendungszweck ist die Gewährleistung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenen ÖPNV-Angebots unter Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007. Durch die Förderung soll für die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen ein Anreiz geschaffen werden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV zu erbringen.

Die Zuwendungen dienen dem anteiligen Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebots entstehen und die nicht durch Fahrgeldeinnahmen abgedeckt sind. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot und dessen Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Gefördert werden gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale von Fahrzeugen für den ÖPNV bei der Beschaffung von Neufahrzeugen (Investitionsförderung).

1.4 Die Aufgabenträger als zuständige Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007 entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungen des Landes über die weiterzuleitenden Zuwendungen. Die jährlich für die Förderung nach dieser Richtlinie zur Verfü-

gung stehenden Finanzmittel sind begrenzt auf die den Aufgabenträgern nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG in seiner jeweiligen Fassung vom Land zur Verfügung gestellten Mittel.

- 1.5 Jegliche Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Land. Dies gilt auch im Falle einer Rückforderung, wenn das Land rückwirkend eine niedrigere Zuweisung festsetzt, als tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist.
- 1.6 Die mit dieser Richtlinie angestrebte Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid für gemeinwirtschaftliche Zwecke der Qualitätssicherung nach dieser Richtlinie. Diese Richtlinie ist inhaltlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Die der Stadt Münster und den Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf vom Land zugeleiteten Mittel werden den Verkehrsunternehmen für die Zwecke nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie weitergeleitet. Zuwendungen werden als Investitionsförderung zur Gewährleistung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessenen ÖPNV-Angebots für gemeinwirtschaftliche Investitionskosten im Jahr der Anschaffung gewährt. Förderfähig sind die in **Anlage 1** näher spezifizierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
 - Besondere Ausstattungsmerkmale von Fahrzeugen,
 - Höherer Beförderungskomfort und höhere Sicherheit von Fahrzeugen,
 - Einsatz alternativer Antriebstechniken.
- 2.2 Fördermittel werden unmittelbar für zu beschaffende neue Fahrzeuge mit gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen im ÖPNV als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme gewährt. Diese sind zusätzliche Leistungen gegenüber dem qualitativen oder quantitativen Standard und Bestand, wie er sonst bei zu beschaffenden neuen Fahrzeugen ohne die Förderung nach dieser Richtlinie bestehen würde. Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge als Mindestanforderungen Niederflrigkeit oder Low-Entry besitzen. Zudem sind bestimmte Anforderungen an Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie bestimmte Fahrzeugtypen zu erfüllen. Detaillierte Vorgaben sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (**Anlage 2**) zu entnehmen.
- 2.3 Gefördert wird nur die Beschaffung von Neufahrzeugen oder neuwertigen Fahrzeugen. Neuwertig sind Fahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 25.000 km haben und die nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf das antragstellende Unternehmen darf bei diesen Fahrzeugen 6 Monate nicht überschreiten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen, Antragsberechtigung

- 3.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplanes der Stadt Münster und der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 3.2 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2.000,- € je Förderantrag beträgt.
- 3.3 Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer im Gebiet des zuständigen Aufgabenträgers öffentlichen Personenverkehrsdienste gem. § 1 ÖPNVG NRW im Förderjahr betreiben.
- 3.4 Unternehmer ohne eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen (Auftragsunternehmer) können über antragsberechtigte Verkehrsunternehmen in die Förderung einbezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass die geförderten Fahrzeuge für die Dauer ihrer

Zweckbindung im Verkehrsgebiet der vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster eingesetzt werden. Berechtigter und Verpflichteter aus dem Zuwendungsverhältnis bleibt der antragsberechtigte Verkehrsunternehmer. Für die Einbeziehung der Auftragsunternehmer ist eine Vereinbarung zwischen dem antragsberechtigten Verkehrsunternehmen und dem Auftragsunternehmer zu schließen und dem Förderantrag beizufügen. In der Vereinbarung ist durch das antragsberechtigte Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass für den Nachweis der Überkompensationskontrolle der Auftragsunternehmer insbesondere die nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben bereitstellt. Abweichend von Ziffer 4.6 ist Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nicht die Betriebsleistungen des Antrag stellenden Verkehrsunternehmens, sondern die des jeweiligen Auftragsunternehmens. Die Fördermittel können durch den Aufgabenträger direkt an den Auftragsunternehmer gezahlt werden, wenn dies von den Vertrag schließenden Parteien vereinbart wurde.

- 3.5** Der Verkehrsunternehmer muss einen bedeutenden Teil (mindestens 25 %) der Personenverkehrsleistungen selbst erbringen (Eigenerbringungsquote).

4. Art, Umfang und Bemessung der Zuwendung

- 4.1** Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung für gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale gem. **Anlage 1**.
- 4.2** Berücksichtigungsfähig sind Mehraufwendungen für die in Anlage 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.
- 4.3** Für die Erreichung der in Anlage 1 genannten höheren Beförderungsqualität und -Sicherheit wird ein pauschaler Zuschuss pro zusätzlichem Sitzplatz gewährt, der über die Anzahl von 35 Sitzplätzen je Fahrzeug im Neufahrzeug zur Verfügung gestellt wird und die Gesamtzahl von 55 Sitzplätzen nicht übersteigt. Dies gilt auch für max. 2 Klappsitze. Für den Einsatz von sog. „Mehrzweckflächen“ wird eine Förderung im Wert von maximal sechs Sitzplätzen gewährt. Die Förderung einer Mehrzweckfläche (im Wert von 6 Sitzplätzen) kann in Anspruch genommen werden ab der 2. Mehrzweckfläche. Die anrechenbaren Faktoren für die erhöhte Sitzplatzkapazität (Bestuhlung und Mehrzweckfläche) ist auf insgesamt max. 20 pro Fahrzeug begrenzt. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.
- 4.4** Die Förderung der fahrgastorientierten Merkmale in Anlage 1 hat grundsätzlich Vorrang vor den Merkmalen für die Beschaffung und den Einsatz alternativer Antriebstechniken oder vor Ersatzbeschaffungen (Aussonderung älterer Fahrzeuge nach Ablauf ihrer Zweckbindung).
- 4.5** Die Entscheidung ob und in welcher Höhe die Maßnahme zuwendungsfähig ist, entscheidet der zuständige Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.6** Ist das Antrag stellende Verkehrsunternehmen auf dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig, so erfolgt die Berechnung der Zuwendung anteilig nach dem Umfang der Gesamtbetriebsleistung des Antrag stellenden Verkehrsunternehmens auf dem Gebiet des Aufgabenträgers. Eine Komplementärförderung durch einen anderen Aufgabenträger – entsprechend seines Anteils am Umfang der Gesamtbetriebsleistung auf dem Gebiet des anderen Aufgabenträgers – ist möglich. Grundlage der Berechnung ist das Vorjahr des Antragsjahres. Bei der Berechnung der Gesamtbetriebsleistung sind die eigenen Fahrleistungen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers und die jeweiligen der Auftragsunternehmen gesondert auszuweisen. Die Fahrleistungen der Auftragsunternehmen sind von diesen zu bestätigen. Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.

- 4.7** Das jeweilige Verkehrsunternehmen führt eine Trennungsrechnung auf Grundlage eines internen Rechnungswesens durch (vgl. **Anlage 3**). Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.
- 4.8** Ausgleichsleistungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Im Rahmen der Ausgleichsleistungen kann den Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag gewährt werden, der einen Prozentsatz von 4 vom Hundert der Zuwendungssumme nicht überschreitet. Sofern von dem Verkehrsunternehmen ein höherer Gewinnzuschlag geltend gemacht wird, muss das Verkehrsunternehmen den Nachweis für die Angemessenheit eines höheren Wertes führen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 einzuhalten (**Anlage 4**). Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist bei Einschaltung von Auftragsunternehmern begrenzt auf die Kosten des Auftragsunternehmers aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung seiner erzielten Einnahmen. Diese Vorgaben sind durch einen Wirtschaftsprüfer als ex-post-Kontrolle zu bescheinigen. Die Verkehrsunternehmen haben durch vertragliche Regelungen die ex-post-Kontrolle für ihre Auftragsunternehmen sicherzustellen.
- 4.9** Der Ausschluss einer Überkompensation bei anderen Förderungen des Verkehrsunternehmens (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) ist dadurch sicherzustellen, dass die Förderung aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW innerhalb der beihilferechtlichen Prüfungen der Verkehrsverträge mit den Aufgabenträgern als Einnahmeposition aufgenommen wird und so im Rahmen der Überkompensationskontrolle Berücksichtigung findet.
- 4.10** Die Gesamtförderung je beantragendem Verkehrsunternehmen errechnet sich aus der Summe der aufgeführten Einzelbeträge gemäß Ziffer 4.1. Eine Abweichung ist zulässig, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschritten oder nicht ausgeschöpft werden.
- 4.11** Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt nachweisbar durchgeführt werden, werden berücksichtigt. Betriebsleistungen nach § 43 Nr. 1 PBefG und Fahrten im freigestellten Schülerverkehr sind nicht zu berücksichtigen.

5. Infrastrukturmaßnahmen

Sofern ein Anteil der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur verwendet werden soll, so sind die rechtlichen Anforderungen hierfür unmittelbar und abschließend im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu regeln. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten nicht.

6. Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 6.1** Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Die Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen.

Diese Eingangsbestätigung berechtigt das Verkehrsunternehmen, auf eigenes Risiko eine Bestellung der Neufahrzeuge mit den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen förderunschädlich vorzunehmen. Dieses gilt auch für Anträge, die vor Beginn des jeweiligen Zuwendungsjahres gestellt werden. Die Lieferung der Fahrzeuge darf nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Bestellung besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Pauschale weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe.

- 6.2** Der Antrag ist jeweils bis zum 30.06. des Förderjahres vollständig mit allen Unterlagen bei jedem zuständigen Aufgabenträger rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind den Aufgabenträgern umgehend mitzuteilen.
- 6.3** Über Änderungsanträge, die nach dem 30.06. eingehen, entscheidet jeder Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.4** Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie beim jeweils zuständigen Aufgabenträger einzureichen:
- Grundantrag
 - Unternehmensbezogene Betriebsleistungen des dem Förderjahr vorausgehenden Jahr (Verteilungsschlüssel)
 - Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
 - Testierte Jahresabschlüsse (Bilanzen) für die dem Förderjahr vorausgehenden zwei Jahre
 - Angebotsbeschreibung für alle Neufahrzeuge einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale
 - Gültige Konzession bzw. Nachweis der Betriebsführerschaft
- 6.5** Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind.
- 6.6** Bei jedem Aufgabenträger, in dessen Gebiet ÖPNV und damit Leistungen im Sinne dieser Richtlinie erbracht werden, ist ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Anlagen zu stellen.
- 6.7** Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass das Antragsvolumen aller Förderanträge der Höhe nach nicht über die vorhandenen Mittel hinausgeht. Sollte das Antragsvolumen die vorhandenen Mittel übersteigen, werden die Förderbeträge proportional gekürzt.
- 6.8** Ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Verkehrsunternehmen auf Dauer nicht finanziell leistungsfähig bleibt, kann der zuständige Aufgabenträger durch entsprechende Auflage im Bewilligungsbescheid die Vorlage einer Bankbürgschaftsurkunde in Höhe der bewilligten Pauschale fordern.

7. Auszahlung und Rückzahlungsverpflichtungen

- 7.1** Die Auszahlung der Zuwendung an die Verkehrsunternehmen erfolgt regelmäßig zum 01.12. des Förderjahres.
- 7.2** Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
- 7.3** Sollte sich die Realisierung der Maßnahme verzögern oder der Verwendungsnachweis nicht, unvollständig oder verspätet eingereicht werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen. Im Falle einer Überkompensation werden Fördermittel zurückgefordert.

7.4 Im Falle einer Rückforderung ist der Wert der zurückgeforderten Zuwendung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Zuwendung abzustellen, sie ist auf den Wert des Rückforderungsbetrages Überzahlung begrenzt.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Förderung zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsdauer beträgt für

- Busse 10 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 600.000 km Laufleistung
- Kleinbusse 7 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 300.000 km Laufleistung

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01.07. des Anschaffungsjahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Anschaffungsjahr ist das Jahr in dem das Fahrzeug an den Antragsteller ausgeliefert wurde. Sollte die Zweckbindung vor Ablauf der 10 Jahre durch entsprechende Kilometerleistungen erfüllt sein, ist dieses gegenüber dem Aufgabenträger durch Vorlage der Fahrtenbücher nachzuweisen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, besteht die 10-jährige Zweckbindungsdauer fort. Während der Zweckbindungsfrist hat das Verkehrsunternehmen das geförderte Fahrzeug, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale, auf eigene Kosten in einem angemessenen, funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Hierzu gehört die regelmäßige Überprüfung und fachgerechte Wartung des Fahrzeuges und der gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale. Unfallschäden sind unverzüglich zu beheben.

7.6 Die geförderten neuen Fahrzeuge mit den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen,
- von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein und
- jährlich mindestens zu zwei Dritteln ihrer Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d. h., mehr als 50 % alleine im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden. Darüber sind vom Antragsteller Nachweise zu führen, die dem zuständigen Aufgabenträger im Einzelfall auf Verlangen jeweils für den Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres vorzulegen sind,
- im Umfang der zugrundegelegten Gesamtbetriebsleistung (Ziffer 4.6) im Geltungsbereich der jeweiligen Förderrichtlinie der Stadt Münster und der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf eingesetzt werden.

7.7 Die vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster behalten sich vor, den Einsatz der neuen Fahrzeuge stichprobenhaft zu überprüfen. Hierzu wird ihren Vertretern ein Zugangsrecht zu Betriebseinrichtungen des Antragstellers gewährt. Wird der Zugang zweimal ohne stichhaltige Begründung verweigert, besteht das Recht eine Rückforderung der Zuwendungen. Für den Fall, dass die geförderten Ausstattungselemente nicht funktionsfähig oder nicht eingesetzt werden, können die Zuwendungen anteilig zurückgefordert werden.

7.8 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zwei Jahren nach Ablauf des Förderjahres durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der ex-post-Kontrolle nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 eingehalten sind und insbesondere keine Überkompensation eingetreten ist. Auch bei Auftragsunternehmen ist der Nachweis dieser Voraussetzungen durch den Konzessionsinhaber zu erbringen.

7.9 Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres von den Aufgabenträgern für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1** Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe Entwurfsfassung: Stand 13.12.2010 der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind den Bewilligungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2** Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.
- 8.3** Die Verwendung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen (§ 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).
- 8.4** Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zum 03.12.2019, wenn sie nicht vorher entsprechend geändert wird.
- 8.5** Für die bis einschließlich 2010 durchgeführten Zuwendungsverfahren bleiben die bisherige Richtlinie der Stadt Münster und der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf bis zum Ablauf der Zweckbindung wirksam.

Hinweis:

Die vorstehende Richtlinie nebst den wesentlichen Anlagen wurde in der Erstfassung im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung der Richtlinie kann im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

- Anlage 1: Gemeinwirtschaftlicher Ausstattungsmerkmale
- Anlage 2: Mindestanforderungen der Förderfähigkeit von Fahrzeugen
- Anlage 3: Transparenzpflichten, Trennungsrechnung
- Anlage 4: Anlage der VO (EG) 1370/2007.